

# **Ausreichungskriterien der Landeshauptstadt Dresden „Unternehmen helfen Unternehmen“ als Unterstützungsfonds zur Bewältigung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie – zur Förderung der Kooperation zwischen Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW) und Unternehmen (KuK) in Dresden**

Inhaltsübersicht:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/-innen
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren

## **Einführung**

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe der nachfolgend genannten Förderkriterien an Dresdener Unternehmen (KUK) eine Zuwendung als Unterstützung zur Bewältigung von Nachteilen, die durch die Corona-Pandemie und deren Schutzmaßnahmen entstanden sind, im Zeitraum 2021 und 2022.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt an den Branchenverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Wir gestalten Dresden e. V. (WGD e. V.). Der WGD e. V. leitet die Zuwendungen unter Abstimmung mit dem Amt für Wirtschaftsförderung (Amt 80) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an die im Punkt 3 aufgeführten Zuwendungsempfänger/-innen mittels Vertrag (Zuwendungsvereinbarung), weiter.

Die Haushaltsmittel sind vollständig für die Unterstützungsmaßnahme „Unternehmen helfen Unternehmen“ einzusetzen, Projektverwaltungskosten werden nicht gezahlt. Beratungen, die von dem WGD e. V. im Rahmen der Umsetzung dieser Unterstützungsmaßnahme erfolgen, sind für die Beteiligten kostenfrei.

Die Zuwendung kann zur Erreichung des Unterstützungszieles der Förderung von Kooperationsprojekten zwischen den zugelassenen Partnern und unter Beachtung nachfolgend festgelegter Kriterien an Dritte weitergereicht werden:

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Der Zuwendungszweck besteht darin, eine Unterstützung für Maßnahmen zu gewähren, die dazu geeignet sind, die Corona-Krise kooperativ zu überwinden. Der Kern der Förderung liegt darin, die Zusammenarbeit von Unternehmen der KKW mit anderen Dresdner Unternehmen bei der gemeinsamen Krisenbewältigung zu unterstützen und dabei möglichst Best-Practice-Beispiele zu entwickeln.

Dresdner Unternehmen werden gleichsam miteinander als „Matching-Partner“ verknüpft. Die Bezuschussung dieses Prozesses wird dabei helfen, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu steigern. Die geförderten Matches sollen Vorbildwirkung haben und auch andere Unternehmen ermutigen, sich bei der Umsetzung derartigen Projekten professioneller Unterstützung zu bedienen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Stadtratsbeschluss vom 17. Dezember 2020 zu V0561/20, Begleitbeschlüsse  
Position 0-01

## 2. Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, die Corona-Krise in produktiver Zusammenarbeit zur unternehmerischen Weiterentwicklung zu nutzen, um insbesondere auf den durch die Corona-Pandemie veränderten Wirtschaftskreislauf, Absatzmarkt und die Arbeitsbedingungen zu reagieren:

Dresdner Unternehmen dabei zu unterstützen:

- neue Produkte und Dienstleistungen zu konzipieren und prototypisch umzusetzen,
- mit vorhandenen Wissens-, Personal-, und Technikressourcen neue Ideen umzusetzen und so das Leistungsportfolio zu verbreitern,
- neue Vertriebswege zu erschließen, die eigene Marktposition zu hinterfragen, eigene Stärken zu erkennen und daraus eine gemeinsame Zielstellung zu formulieren,
- ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu halten, jedoch nicht durch Zuschüsse zum Lohn als vielmehr durch Unterstützung auf neuen Wegen, wie z. B. die Kommunikation und das „WIR-Gefühl“ zu leben, trotz Lockdown und Home-Office,
- international sichtbar zu werden, z. B. indem Dienstleistungen, Produkte etc. auch in anderen Sprachen aufgeführt werden oder internationale Kooperationen angeregt werden,
- Führungskräfte zu schulen,
- (eingefahrene und Corona-inkompatible) Prozesse anzupassen und die Methoden und Tools der Kreativwirtschaft einzusetzen, die diese seit Jahren für die Organisation heterogener Gruppen/Teams verwenden,
- ihr innovatives Potential zu entdecken und die Corona-Krise als Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Unternehmens zu nutzen.

### 2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

(1) Die zuwendungsfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Konzeptionierung und Umsetzung eines neuen (Produkt-)Designs oder einer neuen Dienstleistung,
- gemeinsame Entwicklung und Erprobung neuer Formate, z. B. Präsentationsformate,
- Prozessoptimierung, neue Strategieentwicklung eines Unternehmens, Unternehmenscoaching u. a. im Bereich Agile Management, Design Thinking, Digitalisierung,
- Umstellung von stationärem Handel auf Onlinehandel und/oder hybride Vertriebswege,
- New Work: flexible Geschäfts- und Arbeitsmodelle und in diesem Zusammenhang Maßnahmen die geeignet sind Personal zu binden,
- Beratung und Umsetzung im Bereich Digitalisierung,
- Konzeption oder gemeinsame Entwicklung einer App, z.B. im Kulturkontext (Theater) oder schnelle Integration neuer Technologien,
- Konzeption oder Umsetzung einer neuen Marketingkampagne, einer neuen Website etc.

nicht zuwendungsfähige Maßnahmen:

- investive Maßnahmen,
- Honorarkosten des eigenen Personales oder aus bestehenden Dienstleistungsverträgen.

(2) Die Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Zweckungszweck zu erfüllen.

### **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

Antragsberechtigt sind:

- Kleinst- und Kleinunternehmen (KuK) aller Branchen
- mit Sitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in Dresden;
- Unternehmen, die ein Projekt/eine Maßnahme zur Unterstützung einreichen, die dazu beiträgt, dass das antragstellende und von Corona betroffene Unternehmen die Unterstützung zur Weiterentwicklung des Unternehmens / der eigenen Arbeit nutzt und bestenfalls auf bestehende Vorhaben bzw. Resultate früherer Projekte (Anschlussfähigkeit und Weiterentwicklung) aufbaut und
- Unternehmen, die noch keinen Antrag auf „Unternehmen helfen Unternehmen“ in den Jahren 2021 bis 2022 gestellt haben.

Nicht antragsberechtigt sind:

- öffentlich finanzierte Einrichtungen,
- Unternehmen, freie Träger und Vereine, die im laufenden Jahr bereits eine institutionelle Förderung im Rahmen der kommunalen Kulturförderung durch die Landeshauptstadt Dresden erhalten oder anderweitig im Rahmen von Projektförderung für das eingereichte Projekt gefördert werden,
- Unternehmen die außerhalb von Dresden ansässig sind oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die Beteiligung von mindestens zwei Unternehmen,
- die wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie verzeichnen und nachweisen können,
- die Teilnahme an einer Beratung zum Unterstützungsprogramm „Unternehmen helfen Unternehmen“ von dem WGD e. V.,
- Beauftragung von einem Klein- und Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (gemäß Branchendefinition) mit Sitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in Dresden im Rahmen von „Unternehmen helfen Unternehmen“,
- Unternehmen die ein Projekt/eine Maßnahme beantragen, das/die dazu beiträgt, dass das antragstellende und von Corona-betroffene Unternehmen die Zuwendung zur Weiterentwicklung nutzt und bestenfalls auf bestehende Vorhaben bzw. Resultate früherer Projekte (Anschlussfähigkeit und Weiterentwicklung) aufbaut,
- die Beauftragung von förderfähigen Dienstleistungen (Ziff. 2.),
- dass keine anderweitigen Fördermittel für die Maßnahmen bzw. für das Projekt beantragt werden können oder wurden (Subsidiarität), eine Kumulation ist nur dann möglich, wenn Teile der Maßnahmekosten finanziell nicht gesichert werden können,
- dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert sein muss und nachgewiesen werden kann. Eine Mischfinanzierung ist möglich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Einwerbung weiterer finanzieller Mittel über z. B. Crowdfunding-Portale wird zugelassen, ist jedoch durch den WGD e. V. im Einzelfall zu bestätigen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung ausgereicht.

### **5.2 Finanzierungsart**

Die Unterstützung wird in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Die Entscheidung trifft der WGD e. V. nur im Einvernehmen mit dem Amt 80 entsprechend des Unterstützungszweckes.

### **5.3 Umfang und Höhe der Unterstützung**

Die Unterstützung sollte 50 Prozent der förderfähigen Maßnahmekosten und 5.000 Euro Unterstützung in der Regel nicht übersteigen. Der Zuwendungsbetrag sollte 1.000 Euro nicht unterschreiten. Der WGD e. V. entscheidet gemäß Branchenkenntnis und auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix und nur in Abstimmung mit dem Amt 80.

### **5.4 Form der Unterstützung**

Die Unterstützung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht.

### **5.5 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Dienstleistungen der Kultur- und Kreativwirtschaft, jeglicher Art, die dazu geeignet sind den Unterstützungszweck zu erfüllen und in den Anwendungsbereich von Punkt 2.1 fallen.
- Sach- und Personalkosten in der Regel in Höhe des 50 Prozent Fördersatzes.
- Ausgaben sind nur berücksichtigungsfähig, soweit sie zweckgebunden für das Projekt Verwendung finden.
- Die Kosten sind an die Verfügbarkeit je Haushaltsjahr gebunden und dürfen ansonsten nur mit einem entsprechenden Vorbehalt bewilligt werden.
- 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten können als Eigenleistungen, auf der Grundlage des aktuell geltenden Mindestlohnes in Ansatz gebracht werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist grundsätzlich nur nach Genehmigung möglich. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist immer dann erforderlich, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung des Antrages bereits mit der Projektrealisierung begonnen werden soll. Von der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Rechtsanspruch auf Projektförderung abgeleitet werden.

Im Rahmen der Fortführung bereits begonnener Projekte oder bei Anschlussprojekten besteht die Möglichkeit, gesondert abrechenbare Bereiche zu fördern.

Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten, d.h. die Kosten des Vorhabens entsprechen den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die Zweckbindungsfrist für Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden, beträgt für Ausstattungen, Maschinen und Geräte zehn Jahre und für sonstige Gegenstände und Materialien fünf Jahre.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind schriftlich unter Beifügung mindestens folgender Unterlagen an den WGD e. V. einzureichen.

- Antrag auf Unterstützung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- ergänzende Unterlagen wie z. B.: Gewerbeschein, Handelsregister, Künstlersozialkasse usw.

Der WGD e. V. ist berechtigt zusätzliche und notwendige Unterlagen über die bereits mit dem Antrag eingereichten Unterlagen von den Antragstellern/-innen einzufordern, sofern es zur Beurteilung der Förderfähigkeit oder Förderwürdigkeit erforderlich erscheint. Erkenntnisse aus der Bearbeitung des Matchingfonds „Kunst trotz Corona“ werden mit einbezogen.

Anträge auf Unterstützung in diesem Rahmen sind bei dem WGD e. V. zu stellen. Fachliche Beteiligung findet durch das Amt für Wirtschaftsförderung statt. Die Zusammenarbeit zwischen dem WGD e. V. und dem Amt für Wirtschaftsförderung wird durch Bescheid geregelt. Die Beachtung europäischer Gemeinschaftsrechtsvorschriften obliegt ebenfalls dem Amt für Wirtschaftsförderung.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Über die Anträge entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit dem WGD e. V.

Bei einer positiven Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung wird den Antragstellern/-innen der Abschluss einer Fördervereinbarung durch den WGD e. V. angeboten.

Die Bewertung der Anträge erfolgt durch eine Jury. Diese ist wie folgt besetzt:

ein/e Vertreter/In des Amtes für Wirtschaftsförderung und ein/e Vertreter/In von dem WGD e. V.

Grundlage der Bewilligung sind Bewertungskriterien. Diese umfassen:

- Gesamtkonzept,
- Dringlichkeit und Betroffenheit durch die Corona-Pandemie,
- Innovation,
- Nachhaltigkeit und
- Wirtschaftlichkeit.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt mittels Zuwendungsbescheid an den WGD e. V. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Unternehmen) erfolgt auf Grundlage eines Vertrages (Fördervereinbarung). Bestandteil der Vereinbarung sind die Förderkriterien und ein Durchführungszeitraum, der in der Regel acht Monate nicht übersteigen sollte. Auf Grundlage der abgeschlossenen Fördervereinbarung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Nach dem Umsetzungszeitraum hat der Unterstützungsempfänger/die Unterstützungsempfängerin einen Verwendungsnachweis bei dem WGD e. V. einzureichen (einfacher Verwendungsnachweis unter Vorlage von Belegen). Dieser umfasst:

- Sachbericht,
- zahlenmäßiger Nachweis, der sich an dem Kosten- und Finanzierungsplan orientiert,
- selbstproduzierten Clip (30 sec. bis eine Minute und Social Media tauglich), der auf die Ergebnisse des Programmes „Unternehmen helfen Unternehmen“ hinweist, inkl. der

Übertragung der Nutzungsrechte für WGD e. V. und die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der Kommunikation zum Unterstützungsprogramm „Unternehmen helfen Unternehmen“.

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen ist in Regel drei Monate. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Der WGD e. V. und das Amt für Wirtschaftsförderung können zusätzliche Nachweise, z. B. Rechnungen anfordern.